

Feuerwehrgesetz Berlin

Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistungen bei Notlagen (Feuerwehrgesetz – FwG)

in der Fassung vom 3. Mai 1984

I. Abschnitt

Aufgabenbereich der Feuerwehr

§ 1

(1) Die Feuerwehr hat Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren, die durch Brände, Explosionen, Überschwemmungen, Unfälle und ähnliche Ereignisse entstehen (§ 1 Abs. 1, § 3 Abs. 1 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes).

(2) Aufgaben des vorbeugenden Brandschutzes hat die Feuerwehr nur zu erfüllen, soweit ihr diese Aufgaben durch Rechtsvorschrift besonders übertragen sind.

(3) Soweit die Erfüllung der Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 nicht beeinträchtigt wird, kann die Feuerwehr dem einzelnen Hilfe und Unterstützung gewähren; dies gilt auch für Einsätze in Gebieten außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes.

§ 2

(1) Aufgaben des Rettungsdienstes können neben der Feuerwehr auch geeignete private Einrichtungen wahrnehmen; Aufgaben des Notfallrettungsdienstes jedoch nur, soweit ihnen diese besonders übertragen werden. Aufgaben des Krankentransports erfüllt die Berliner Feuerwehr nur, soweit diese nicht durch geeignete private Einrichtungen durchgeführt werden.

(2) Aufgabe des Rettungsdienstes ist es,

Notfallpatienten zu versorgen, sie transportfähig zu machen sowie sie unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und unter Vermeidung weiterer Schäden in ein geeignetes Krankenhaus zu befördern (Notfallrettungsdienst); Notfallpatienten sind Kranke oder Verletzte, die sich in einem lebensbedrohlichen Zustand befinden oder bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, wenn sie nicht umgehend medizinische Hilfe erhalten;

Kranken, Verletzten oder sonst Hilfebedürftigen Erste Hilfe zu leisten und sie unter sachgerechter Betreuung zu befördern (Krankentransport).

Notfallpatienten haben Vorrang.

§ 3

(1) Die Berliner Feuerwehr kann ihre Aufgaben nach § 1 Abs. 1 in Katastrophenfällen mit dem Landesverband des Technischen Hilfswerks und den privaten Hilfsorganisationen gemeinsam erfüllen (Katastrophen-Hilfsdienst).

(2) Bei Einsätzen nach Absatz 1 haben die Mitglieder der mitwirkenden Organisationen dieselben Befugnisse wie die Angehörigen der Berliner Feuerwehr. Für den Dienst im Katastrophen-Hilfsdienst gelten § 9 Abs. 2 und 3, § 10 und § 11 Abs. 1 und 3 für die Mitglieder der mitwirkenden Organisationen entsprechend.

(3) Die Einrichtung des Katastrophen-Hilfsdienstes, insbesondere Einzelheiten der Organisation, Ausstattung und Ausbildung, regelt der Senator für Inneres durch Rechtsverordnung.

§ 4

(1) Bei Großschadensereignissen sind die zur Hilfeleistung eingesetzten Kräfte berechtigt, die Personalien Verletzter, Erkrankter, Obdachloser oder Evakuierter auch ohne den nach § 9 Abs. 2 des Berliner Datenschutzgesetzes erforderlichen Hinweis zu erheben und mit Angaben über das Schadensereignis sowie ihren Aufenthaltsort an die für die Auskunftserteilung zuständige Behörde zu übermitteln.

(2) Die für die Auskunftserteilung zuständige Behörde ist befugt, auch ohne Einwilligung des Verletzten, Erkrankten, Obdachlosen oder Evakuierten den Angehörigen oder sonstigen Berechtigten mitzuteilen, von welchem Schadensereignis er betroffen wurde und wo er verblieben ist. Im übrigen bleibt § 11 des Berliner Datenschutzgesetzes unberührt.

II. Abschnitt**Träger und Organisation der Feuerwehr**

§ 5

(1) Feuerwehren im Sinne dieses Gesetzes sind die Berliner Feuerwehr und die Werkfeuerwehren.

(2) Die Berliner Feuerwehr ist eine nachgeordnete Ordnungsbehörde, über die das für die Feuerwehr zuständige Mitglied des Senats die Dienst- und Fachaufsicht führt.

§ 6

Die Berliner Feuerwehr besteht aus hauptamtlich (Angehörige der Berufsfeuerwehr) oder ehrenamtlich (Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren) tätigen Kräften.

§ 7

(1) Die Rechtsverhältnisse der Angehörigen der Berufsfeuerwehr richten sich nach den beamtenrechtlichen Vorschriften.

(2) Die Rechtsverhältnisse der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren werden durch die §§ 8 bis 11 dieses Gesetzes bestimmt.

§ 8

(1) Zum Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren kann auf Antrag bestellt werden, wer

das 18., aber nicht das 46. Lebensjahr vollendet hat und geistig, körperlich und nach seiner Gesamtpersönlichkeit geeignet ist, die in § 1 genannten Aufgaben zu erfüllen.

(2) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren sind verpflichtet, ihren ehrenamtlichen Dienst ordnungsgemäß, gewissenhaft und uneigennützig wahrzunehmen. Die Vorschriften der §§ 21, 22, 26, 27 und 34 des Landesbeamtengesetzes gelten entsprechend.

(3) Ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehren ist zu entlassen, wenn er

die in Absatz 1 Nr. 2 bezeichneten Voraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllt oder das 60. Lebensjahr vollendet hat und nicht in die Ehrenabteilung übernommen wird oder die in Absatz 2 bezeichneten Pflichten in grober Weise verletzt hat oder die Grundausbildung nicht innerhalb von zwei Jahren seit der Dienstaufnahme erfolgreich abgeschlossen hat. Befindet er sich innerhalb dieser zwei Jahre in einer Berufsausbildung, kann die Frist auf höchstens drei Jahre verlängert werden.

(4) Soweit sich Angehörige der freiwilligen Feuerwehren zu Vereinigungen zusammenschließen, haben Beschlüsse von deren Organen keine Auswirkungen auf die Rechtsverhältnisse der ehrenamtlich tätigen Kräfte.

§ 9

(1) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren erhalten zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben grundsätzlich dieselben Sachleistungen wie die Angehörigen der Berufsfeuerwehr, insbesondere unentgeltlich die notwendige Dienstkleidung und Ausrüstung.

(2) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren haben Anspruch auf Ersatz der ihnen durch den Dienst entstehenden notwendigen Auslagen und des Verdienstaufschlags; durch Rechtsverordnung können hierfür Pauschal- oder Höchstbeträge festgesetzt werden. Der Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags besteht nicht, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 3 vorliegen.

(3) Dem Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren dürfen durch den Dienst keine Nachteile im Arbeits- oder Dienstverhältnis erwachsen, insbesondere darf deshalb keine Kündigung oder Entlassung ausgesprochen werden. Freizeit für die Teilnahme an Einsätzen und an Ausbildungsveranstaltungen hat der Arbeitgeber oder Dienstherr dem Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren ohne Einkommensminderung und ohne Anrechnung auf den Urlaub zu gewähren. Dem privaten Arbeitgeber werden die gewährten Leistungen sowie die Arbeitgeberanteile der Beiträge zur Sozial- und Arbeitslosenversicherung erstattet; dies gilt auch für das Arbeitsentgelt, das er Arbeitnehmern auf Grund von Rechtsvorschriften während einer Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit weiterzahlt, wenn die Krankheit unmittelbar durch den Dienst in den Freiwilligen Feuerwehren entstanden ist.

§ 10

(1) Sachschäden, die ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehren im Dienst erleidet, sind ihm zu ersetzen; dieser Anspruch ist ausgeschlossen, wenn dem Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren bei der Entstehung des Sachschadens Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(2) Verursacht ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehren dem Land Berlin im Dienst einen Schaden, so ist er nur dann ersatzpflichtig, wenn ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt; die Ersatzpflicht besteht nicht, soweit er auf Weisung gehandelt hat. Bei Vorliegen grober Fahrlässigkeit kann von der Geltendmachung des Schadens ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn besondere Umstände des Einzelfalles beim Eintritt des Schadens oder die besonderen persönlichen Verhältnisse des Ersatzpflichtigen dies angezeigt erscheinen lassen.

§ 11

(1) Erleidet ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehren einen Arbeitsunfall oder zieht er sich eine Berufskrankheit im Sinne des § 551 der Reichsversicherungsordnung zu, so steht ihm ein Anspruch nach Maßgabe des Dritten Buches der Reichsversicherungsordnung zu; insbesondere sind ihm die Mehrleistungen nach § 765 der Reichsversicherungsordnung zu gewähren.

(2) Über die nach Absatz 1 zu gewährenden Leistungen hinaus erhalten bei Invalidität der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren oder bei seinem Tode die Hinterbliebenen Leistungen aus einer privaten Unfallversicherung, deren Beiträge grundsätzlich vom Land Berlin gezahlt werden.

(3) Die ergänzende Unfallfürsorge bestimmt sich, abgesehen von der Sachschadensersatzregelung, nach § 68 des Beamtenversorgungsgesetzes und ist zu gewähren, wenn und soweit die Versorgung des Unfallverletzten und seiner Hinterbliebenen die einem nach der wirtschaftlichen Stellung vergleichbaren Landesbeamten bei gleichem Alter und Familienstand und regelmäßigem Verlauf der Dienstlaufbahn nach den Unfallfürsorgevorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes zustehende Versorgung nicht erreicht. Die wirtschaftliche Stellung ist nach dem durchschnittlichen Arbeitseinkommen des Unfallverletzten im Kalenderjahr vor dem Unfall zu beurteilen; neben der wirtschaftlichen Stellung ist auch die soziale Stellung des Unfallverletzten zu berücksichtigen, wenn dies für ihn günstiger ist.

§ 12

(1) Werkfeuerwehren sind von der Aufsichtsbehörde (§ 5 Abs. 2) anerkannte betriebliche Einrichtungen zur Gefahrenabwehr nach § 1 Abs. 1. Im übrigen nehmen sie Aufgaben des vorbeugenden Brandschutzes in ihren Betrieben wahr; die bauaufsichtlichen Zuständigkeiten und das bauaufsichtliche Verfahren bleiben hiervon unberührt.

(2) Als Werkfeuerwehr kann eine betriebliche Einrichtung nur anerkannt werden, wenn ihr Aufbau, ihre Ausrüstung und die fachliche Qualifikation ihrer Angehörigen vor allem den besonderen Anforderungen des Betriebes im abwehrenden und vorbeugenden Brandschutz entsprechen. Die Aufsichtsbehörde kann den Leistungsstand der Werkfeuerwehr jederzeit prüfen. Liegen die Voraussetzungen der Anerkennung nicht mehr vor, ist diese zu widerrufen.

(3) Besonders brand- oder explosionsgefährdete Betriebe können verpflichtet werden, eine Werkfeuerwehr einzurichten und zu unterhalten. Das Nähere, insbesondere über Art und Größe der Betriebe sowie über die nach Absatz 2 zu stellenden Anforderungen auch hinsichtlich der Alters- und Eignungsvoraussetzungen, regelt der Senator für Inneres durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem für das Bau- und Wohnungswesen zuständigen Mitglied des Senats.

(4) Die Kosten für die Einrichtung und Unterhaltung seiner Werkfeuerwehr trägt der Betrieb.

(5) In einem Betrieb mit einer Werkfeuerwehr wird die Berliner Feuerwehr in der Regel nur auf Ersuchen des Betriebes tätig. Auf Ersuchen der Berliner Feuerwehr ist eine Werkfeuerwehr verpflichtet, auch außerhalb des eigenen Betriebes gegen Kostenersatz Hilfe zu leisten, wenn ihr dies ohne wesentliche Gefährdung des eigenen Betriebes zumutbar ist.

III. Abschnitt

Pflichten der Bevölkerung

§ 13

Jeder, der den Ausbruch eines Schadenfeuers bemerkt, hat hiervon unverzüglich die Feuerwehr oder die Polizei zu unterrichten, sofern er das Feuer nicht sofort selbst löschen kann.

§ 14

(1) Die Angehörigen der Feuerwehr sind befugt, zur Durchführung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 1 und 2 Grundstücke, Wohnungen und andere Räume zu betreten und sich den Zutritt, soweit erforderlich, auch gegen den Willen des Berechtigten selbst zu verschaffen.

(2) Eigentümer und Besitzer von Gebäuden und Grundstücken, Einrichtungen und Anlagen sind verpflichtet, das Anbringen von Feuermelde-, Alarm- und Warneinrichtungen der Berliner Feuerwehr zu dulden.

§ 15

In den Fällen des § 14 richtet sich die Entschädigung nach den §§ 38 bis 43 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes.

§ 16

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a. entgegen § 13 die Feuerwehr oder die Polizei nicht unverzüglich unterrichtet,
- b. entgegen § 14 Abs. 1 den Angehörigen der Feuerwehr den Zutritt verweigert,
- c. entgegen § 14 Abs. 2 das Anbringen von Einrichtungen der Berliner Feuerwehr nicht duldet,
- d. ohne an den Hilfsmaßnahmen beteiligt zu sein, den Einsatz behindert oder den Anweisungen des Einsatzleiters und seiner Beauftragten nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 17

(1) Die Berliner Feuerwehr kann Kostenersatz von dem verlangen, der sie vorsätzlich grundlos alarmiert hat oder der ihren Einsatz nach § 1 Abs. 1 vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

(2) Die Gebühren werden nach dem Gesetz über Gebühren und Beiträge vom 22. Mai 1957 (GVBl. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung von der Berliner Feuerwehr erhoben; die Einziehung kann anderen übertragen werden.

§ 18

Durch dieses Gesetz wird das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes, Artikel 19 Abs. 2 der Verfassung von Berlin) und das Grundrecht des Eigentums (Artikel 14 Abs. 1 des Grundgesetzes, Artikel 15 Abs. 1 der Verfassung von Berlin) eingeschränkt.

IV. Abschnitt **Schlußvorschriften**

§ 19

Die Verwaltungsvorschriften zur Ausführung dieses Gesetzes erläßt der Senator für Inneres.

§ 20

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.*)

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. das Gesetz über das Feuerlöschwesen vom 23. November 1938 (RGBl. I S. 1662);
2. Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über das Feuerlöschwesen (Organisation der Feuerschutzpolizei) vom 27. September 1939 (RGBl. I S. 1983);
3. Zweite Durchführungsverordnung zum Gesetz über das Feuerlöschwesen (Verhalten bei Brandfällen) vom 9. Oktober 1939 (RGBl. I S. 2024);
4. Dritte Durchführungsverordnung zum Gesetz über das Feuerlöschwesen (Organisation der Freiwilligen Feuerwehr) vom 24. Oktober 1939 (RGBl. I S. 2096);
5. Vierte Durchführungsverordnung zum Gesetz über das Feuerlöschwesen (Organisation der Pflichtfeuerwehr) vom 24. Oktober 1939 (RGBl. I S. 2100);
6. Fünfte Durchführungsverordnung zum Gesetz über das Feuerlöschwesen (Erstattung des Lohnausfalls an die Mitglieder der Feuerwehren) vom 6. November 1939 (RGBl. I S. 2172);
7. Sechste Durchführungsverordnung zum Gesetz über das Feuerlöschwesen (Amt für Freiwillige Feuerwehren) vom 3. Januar 1940 (RGBl. I S. 20);
8. Siebente Durchführungsverordnung zum Gesetz über das Feuerlöschwesen (Organisation der Werkfeuerwehr) vom 17. September 1940 (RGBl. I S. 1250);
9. Verordnung zur Änderung der Dritten Durchführungsverordnung zum Gesetz über das Feuerlöschwesen vom 6. August 1941 (RGBl. I S. 489).

*) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 21. Dezember 1965 (GVBl. S. 1977)